



Kanton Bern
Canton de Berne

Habe ich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?



Habe ich Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung?

- **Sie sind arbeitslos oder teilweise arbeitslos**

Das heisst: Sie haben keine Stelle oder eine von mehreren Teilzeitstellen verloren.

- **Sie wohnen in der Schweiz**

Ausländische Staatsangehörige brauchen eine gültige Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Wenn Sie im Ausland wohnen und in der Schweiz gearbeitet haben (z. B. als Grenzgänger/-in), erhalten Sie die Arbeitslosenentschädigung in der Regel in Ihrem Wohnland – gemäss den dort geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

👉 Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung: Diese erhalten Sie beim Migrationsdienst Ihres Wohnkantons. Für den Kanton Bern: www.migration.sid.be.ch

- **Sie sind im erwerbsfähigen Alter**

Sie haben die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht.

- **Sie haben in den letzten zwei Jahren mindestens 12 Monate gearbeitet**

Es können auch gewisse Arbeitstätigkeiten im Ausland (EU/EFTA) angerechnet werden. Auch wenn Sie aus bestimmten Gründen – etwa wegen Krankheit, Mutterschaft oder einer Ausbildung – vorübergehend nicht arbeiten konnten, kann unter Umständen dennoch ein Anspruch bestehen.

- **Sie sind bereit, eine zumutbare Stelle anzunehmen**

Zumutbar ist eine Arbeit, die Sie körperlich und geistig ausführen können, Ihren Fähigkeiten entspricht und den orts- und branchenüblichen Bedingungen – auch in Bezug auf den Lohn – entspricht. Der Arbeitsweg darf dabei bis zu zwei Stunden pro Weg betragen, also insgesamt bis zu vier Stunden täglich. Auch wenn die Arbeit nicht Ihrer Ausbildung entspricht, kann sie zumutbar sein – vor allem, wenn Sie schon länger arbeitslos sind.

- **Sie arbeiten mit der Regionalen Arbeitsvermittlung zusammen**

Sie erscheinen pünktlich zu den Beratungsgesprächen, befolgen die Weisungen und bemühen sich insbesondere aktiv, eine neue Stelle zu finden. Dazu gehört auch, dass Sie an Kursen oder Programmen (Arbeitsmarktliche Massnahmen) teilnehmen.

- **Befreiung von der Beitragszeit**

Wenn Sie z. B. wegen Krankheit, Ausbildung oder einem Auslandsaufenthalt nicht arbeiten konnten, prüft die Arbeitslosenkasse mögliche Ausnahmen.

